



Informationen zur Löschung der Eintragung

Die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke, das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe und das Register der einfachen handwerklichen Tätigkeiten sind Verzeichnisse von **tatsächlich bestehenden Betrieben**.

Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in den genannten Verzeichnissen entfallen sind, ist die Eintragung auf Antrag oder von Amts wegen zu löschen. **Mit vollzogener Löschung erlischt die Berechtigung, das betreffende Handwerk/Gewerbe auszuüben.**

Löschungsgründe können sein:

- Aufgabe eines Gewerbebetriebes
- Tod des Betriebsinhabers
- Betriebsumgründung/Rechtsformwechsel
- Umzug in einen anderen Kammerbezirk
- Aufgabe eines Handwerks bei Mehrfacheintragungen

Aufgabe des Gewerbebetriebes

Die Löschung beantragen Sie bitte mit unserem **Löschungsantrag** < [Link Formulare Downloads](#) und fügen eine **Fotokopie der Gewerbeabmeldung** und das **Original der Handwerks- bzw. der Gewerbekarte** bei.

Durch Aufgabe und Löschung des Betriebes bzw. bei Änderung des Inhabers verliert die Handwerks/Gewerbekarte ihre Gültigkeit.

Die Löschung kann frühestens mit dem **Tag der Bekanntwerdens/Posteingang** der Beendigung der gewerblichen Tätigkeit erfolgen, z.B. durch Übersendung der Gewerbeabmeldung. Eine rückwirkende Löschung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Die **Löschung von Amts** wegen hat dann zu erfolgen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen weggefallen sind, ohne dass ein Löschungsantrag gestellt wurde, z. B. bei Ablauf einer befristeten Ausnahmegewilligung, bei Vorlage einer rechtskräftigen Gewerbeuntersagung oder bei nicht nachgewiesener Selbständigkeit.

Im Gegensatz zum Finanzrecht kennen das Handwerks- und das Gewerberecht den „ruhenden Betrieb“ nicht. Solange für den Betrieb eine handwerkliche Tätigkeit angemeldet ist, muss die Eintragung in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke, im Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe bzw. im Register der einfachen handwerklichen Tätigkeiten mit der Folge bestehen bleiben, dass auch die Beitragspflicht zu unserer Kammer erfüllt wird. In diesem Fall empfehlen wir, das Gewerbe entsprechend der ausgeübten Tätigkeit umzumelden oder abzumelden.

Eine Löschung der Eintragung kann erst erfolgen, wenn der handwerkliche Gewerbeanteil beim Gewerbeamt/Ordnungsamt abgemeldet wurde.

Die Verlegung eines Gewerbebetriebes außerhalb unseres Kammerbezirkes macht die Löschung der Eintragung bei uns erforderlich. Sofern die Tätigkeit in einem anderen Kammerbezirk weitergeführt wird, muss eine erneute Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer beantragt werden. Eine automatische Übertragung der Daten an eine andere Handwerkskammer erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.